

FH-Mitteilungen

6. April 2011

Nr. 18 / 2011



Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 6. April 2011

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 6. April 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 13. Mai 2009 (FH-Mitteilung Nr. 45/2009), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 30. März 2011 (FH-Mitteilung Nr. 9/2011), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Beitragsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Erhebung von Beiträgen	2
§ 2	Beitragspflicht	2
§ 3	Entstehen der Beitragspflicht	2
§ 4	Fälligkeit des Beitrags	3
§ 5	Höhe des Beitrags	3
§ 6	Mittelverwendung	3
§ 7	Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 2 | Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die

- zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes,
- wegen eines Auslandsstudiums,
- wegen Krankheit,
- wegen Schwangerschaft oder Erziehung und Pflege eines Kindes,
- wegen Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner/innen oder eines in gerader Linie Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder und Eltern)

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 3 | Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung bzw. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung. Die Ausnahmen werden durch § 2 Absatz 2 geregelt.

(2) Eine Erstattung des Studierendenschaftsbeitrags kann erfolgen, wenn die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, sofern der Studierendenschaftsbeitrag schon geleistet wurde. Ein Anspruch auf eine anteilige Erstattung besteht nicht.

§ 4 | Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Beitrag wird am Tag des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 3 fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der Fachhochschule Aachen erhoben.

(2) Erstattungen im Falle des § 2 Absatz 2 werden ebenfalls durch die Verwaltung der Fachhochschule Aachen vorgenommen.

§ 5 | Höhe des Beitrags

(1) Die Höhe des Beitrags beträgt im Sommersemester 2011 144,80 EUR, ab dem Wintersemester 2011/12 147,80 EUR und ab dem Sommersemester 2012 149,40 EUR.

(2) Im Beitrag nach Absatz 1 sind folgende Mittel enthalten:

a) Für den Allgemeinen Studierendenausschuss	14,25 EUR
b) Für Semesterdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V.	0,25 EUR
c) Für Examensdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V.	0,50 EUR
d) Für das Semesterticket auf Grundlage des Profitickets für Großkunden	89,50 EUR
e) Für das Semesterticket auf Grundlage des Zusatzvertrages zum Semesterticket NRW	
- im Sommersemester 2011	38,90 EUR
- ab dem Wintersemester 2011/12	40,80 EUR
- ab dem Sommersemester 2012	42,40 EUR
f) Für die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel	1,30 EUR
g) Für den Fonds zur Rückerstattung des Semestertickets in sozialen Härtenfällen	0,10 EUR
ab dem Wintersemester 2011/12:	
h) Beitrag Sportreferat per Kooperationsvertrag	1,10 EUR

Die Mittel unter Buchstaben b bis h sind zweckgebunden.

§ 6 | Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in eigener Verantwortung.

§ 7 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die genehmigte Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitragsordnungen vom 15. Dezember 2009 (FH-Mitteilung Nr. 105/2009) und vom 24. Februar 2011 (FH-Mitteilung Nr. 3/2011) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 4. März 2011 und der Genehmigung des Rektorates vom 4. April 2011.

Aachen, den 6. April 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann